



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform des Behördenwesens : mit besonderer Rücksicht auf Sachsen.
2. : Vorschläge für die Zukunft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Reform des Behördenwesens.

Mit besonderer Rücksicht auf Sachsen.

2. Vorschläge für die Zukunft.

Bekannt sind die Worte des Ministers von Stein:

„Wir werden von besoldeten, buchgelehrten, interessen- und eigenthumslosen Bureaumenschen regiert; das geht, so lang es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistloser Regierungsmaschinen: besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten und Besoldungen; buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; interessenlos, denn sie stehen mit keiner den Staat ausmachenden Bürgerklasse in Verbindung; sie sind eine Klasse für sich — die Schreiberkaste; eigenthumlos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, alles kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt nur aus der Staatskasse und schreiben, schreiben im Stillen, in ihren mit verschlossenen Thüren versehenen Bureau's, unbekannt unbemerkt, unberühmt und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen heran.“

Als Stein dieß schrieb, paßte es unzweifelhaft auf alle deutschen Länder, wenigstens auf die Mehrzahl derselben. Jetzt können wir dieses harte Urtheil des unsterblichen Reformators unsres Städtewesens wenigstens in Bezug auf Preußen und Sachsen nicht mehr unterschreiben. Die Verfassung der Städte ist volksthümlicher geworden, und die Bureaufratie hat sich, namentlich in Nord- und Mitteldeutschland vielfach gehoben. Der Beamte arbeitet allerdings eigenthumslos, unbemerkt und unberühmt wie früher in seinen stillen Zimmern, aber redlich und treu, die Pflicht vor Augen und das Gesetz im Herzen. Niemand ist geneigter, dieß anzuerkennen, als wir, die wir seit Jahren täglich Gelegenheit hatten, zu beobachten. Dagegen wollen wir unsere Augen nicht vor der Thatfache verschließen, daß unser Beamtenstand außerhalb des Volkes steht, weil er außerhalb der Gemeinde lebt, und weil fast sein ganzes Dasein von dem Willen eines Mannes, des Ministers, Leben und Seele empfängt. Einen bedenklichen Zuwachs hat dieser Beamtenstand durch die neue Organisation der Unterbehörden, d. h. durch Aufhebung der Stadt- und Patrimonial-

gerichte erhalten, unter denen beiläufig nur die Criminaljustiz vernachlässigt, die Civiljustiz aber fast überall prompt besorgt wurde. *)

Eine Menge unabhängiger Männer haben sich ihre Selbständigkeit nehmen und ihre Einkünfte bedeutend vermindern lassen müssen, ohne daß das Publicum eine billigere Justiz hat.

Wir wollen aber, daß im Staate so viel unabhängige Männer, als nur immer möglich leben, und wir wollen nicht, daß alle Kraft und aller Saft des Staates nach dem Haupte geleitet werde und daß seine Glieder aus Mangel an Blut und Bewegung dabei verkümmern. Wir können nicht für nützlich halten, daß eine Beamtenkaste außerhalb des Volkes stehe, welche nur zu leicht vergift, daß sie um des Volks willen da ist, nur zu oft in den Irrthum hineingeräth, daß sie den Staat bilde. Wir halten es für undenkbar, daß Wille und Kenntniß eines Ministers, und wäre er der thatkräftigste und einsichtsvollste, eine solche Tragweite habe, daß er für die Selbstthätigkeit der Gemeinden, Bezirke und Kreise eintreten könnte. Diese sind es, welche in ihre vollen und ganzen unbeschnittenen und ungetrennten Selbstverwaltungsrechte dem deutschen Volksgeiste gemäß wieder eingesetzt werden müssen. Es gilt das Verwaltungssystem zu vereinfachen, damit das Beamtenheer zu mindern, und überhaupt den Finanzcoloss und die Omnipotenz des Staates zu verringern. Wir wissen, daß wir damit nichts Neues sagen; die sächsischen Stände haben auf jedem Landtage bisher dahingehende Meinungen ausgesprochen, sie haben die Aufhebung der Kreisdirectionen erwogen und das selfgovernment Englands als beneidenswerth gepriesen. Aber sie haben keine ausreichenden oder bestimmten Besserungsvorschläge gemacht; sie haben vielmehr der Centralisation durch Vernichtung der Stadt- und Patrimonialgerichtsbarkeit in die Hände gearbeitet. Die Regierung selbst fühlt, daß sie sich nicht bloß auf das künstliche Gewächs des Beamtenthums, welches im Volke keine Wurzeln hat, stützen darf; sie hat das Friedensrichterinstitut gewissermaßen als ein vermittelndes Princip geschaffen, aber dieses Institut wird ewig an der Halbheit fränkeln; der Friedensrichter hat weder die Autorität des königlichen noch die Popularität des vom Volke gewählten Beamten; es ist eben wieder eine künstliche auf dem Papiere entstandene Einrichtung ohne geschichtlichen und volksthümlichen Boden.

Gehen wir von dem unerschütterlichen Principe aus, daß Alles, was der Staat nicht unbedingt und unter allen Umständen thun muß, den Gemeinden und Kreisen zu überlassen ist, so wird sich die Lösung der Aufgabe leicht finden, und eine zwar freie, aber doch auf dem geschichtlichen Boden fußende Behördenverfassung folgendermaßen in den Grundzügen sich gestalten.

*) Wir meinen, daß nachlässige Criminaljustiz ein hinreichender Grund war, eine Aenderung zu wünschen.

1. Zunächst hat es bei der freisinnigen Städte- und Landgemeindeordnung zu bewenden, die Justiz ist aber in der untern Instanz wieder in die Hände der Gemeinden zu legen, so zwar, daß in den größten Städten, wo der Gerichtssprengel durch Hinzuschlagung von Dorfgemeinden zu groß werden würde, die alten Stadtgerichte, ganz so, wie in der Städteordnung, also auch lediglich vom Stadtrathe gewählt und mit einem Stadtrichter an der Spitze wieder ins Leben treten; während in allen andern Städten Stadt und Landgerichte eingeführt werden, an die Stelle der jetzigen Gerichtsämter. Die Wahl der juristisch befähigten Beamten dieser Behörden geschieht durch den Bezirksauschuß. Dieser Bezirksauschuß wird gebildet aus den Abgeordneten der Gemeinderäthe von Stadt und Land, und der im Bezirke vorhandenen Rittergüter. Die Stimmen, welche jeder Abgeordnete im Ausschusse vertritt, werden bemessen nach der Volkszahl der Gemeinde, welche er repräsentirt, und bei den Rittergütern nach den Steuereinheiten. Dieser Bezirksauschuß wird zugleich die gemeinsamen Anstalten des Bezirks beaufsichtigen und verwalten, wozu in erster Reihe gemeinsame Armen-, Arbeits- und Krankenhäuser und die nicht fiscalischen öffentlichen Wege gehören.

Die den jetzigen Gerichtsämtern übertragenen Verwaltungsgeschäfte werden, soweit nur immer möglich, den Gemeinden überlassen; für Ausstellung von Heimathscheinen, Gemeindewahlen ist dieß schon vorgeschlagen; man kann aber diesen Geschäftskreis noch weiter ausdehnen, namentlich auf alles Gemeinderechnungswesen. In der Regel findet sich die dazu erforderliche Bildung schon jetzt auf dem Lande. Wo sie nicht vorhanden ist, wird sie entweder sich noch finden, oder mindestens ganz gewiß von der Gemeinde selbst durch zu Rathe Ziehen geeigneter Personen ersetzt werden. Die Besorgung solcher Geschäfte, welche einen größern Aufwand von Mühe und Zeit erfordern, wozu aber fast nur die Führung von Katastern zu rechnen sein dürfte, bleibt bei den Stadt- und Landgerichten.

Die Polizei bedarf einer möglichsten Centralisation; es ist eine Ursache der Erschwerung in Verfolgung von Verbrechern, in Beaufsichtigung gefährlicher Subjecte, vielfacher Zeit und Geld raubender Correspondenzen zwischen Gerichtsämtern und Stadträthen, daß die Polizei nicht in der Stadt, dem Mittelpunkt auch des ländlichen Verkehrs, concentrirt ist. Da der Unterschied zwischen Stadt und Land, namentlich auch durch die neue Gewerbeverfassung, mehr und mehr schwindet, so ist es um so unbedenklicher, hierin die rheinpreussischen Bürgermeistereien nachzuahmen, und die gesammte Polizeihandhabung im Bezirke dem Bürgermeister der Bezirksstadt zu übertragen. Zu den Kosten der Polizei trägt das Land verhältnißmäßig mit bei. In größeren Städten und Bezirken, wo jetzt schon abgesonderte Polizeibehörden bestehen, sind besondere, jedoch nach Vorschrift der Städteordnung mit dem Stadtrathe

organisch verbundene Polizeigerichte mit einem Polizeirichter an der Spitze, der zugleich Mitglied des Stadtrathes ist, zu wählen. Fremde Ausdrücke, wie Polizeidirector, Polizeidirection, welches letztere Wort übrigens ebenso wie Polizeipräsidium eine ungeschickte, nur die Spitze der Behörde bezeichnende Benennung ist, erinnern schon durch ihren Klang an ihren unvolksthümlichen Ursprung und sind in einem deutschen Staate möglichst fern zu halten. — Das Verfahren der Polizeibehörden sei ein ganz kurzes, nur die Resultate schriftlich fixirend; es finde vor dem Polizeirichter selbst Statt, welcher auch mündlich und unmittelbar, nicht erst durch den Mund eines Unterbeamten, die Bescheide gibt. Dadurch wird viel Zeit und Schreiberei erspart und das Verfahren gewinnt an Kraft und Würde. Bei Stadtgerichten, welche von zu großem Geschäftsumfange sind, werden Criminalabtheilungen mit einem Criminalrichter an der Spitze eingerichtet, und ist in dieser Beziehung zu dem bewährten Muster der Leipziger Verfassung zurückzukehren.

Wie den Gemeindevertretern bei der Wahl der Geistlichen und Lehrer durch das ihnen zustehende Widerspruchsrecht eine erwünschte Theilnahme eingeräumt ist, so ist dasselbe ihnen bei Besetzung der Stelle des Stadtrichters einzuräumen; wo Stadt- und Landgerichte vorhanden, gebührt dieses Recht auch den Vertretern der Landschaft.

Die Prüfung der Befähigung zu Uebernahme eines selbständigen Richteramtes, und die Bestätigung des Gewählten muß der Staatsgewalt vorbehalten bleiben. Man würde sonst — wovon wir weit entfernt sind — den Staat in eine Anzahl Republiken auflösen. Es gilt nur, von seinen Schultern die Lasten zu nehmen, die er sich unnützer Weise aufgebürdet hat, das Gemeindeleben zu stärken, den Sinn der Gemeindebürger für die öffentlichen Angelegenheiten zu beleben, die Beamten, indem sie wissen, durch wen sie zunächst da sind, mit Liebe zu ihrer Gemeinde zu befehlen, sie zu freien und selbständigen Männern umzuschaffen, sie aus einer Stellung zu nehmen, in der sie nur Pflichten gegen den Staat, aber keine warme Theilnahme an der Gemeinde kennen, und in der sie willenlos sind und nur von einem Draht, dessen Griff im Ministerium sich befindet, in Bewegung gesetzt werden. Die Controle über sie wollen wir den Interessenten, nämlich ihren Mitbürgern in der Gemeinde, nicht dem fernen Ministerium übertragen wissen, welches nur auf Grund papierner Nachrichten seine Leute kennt. Wir gönnen aber auch dem Beamten, der seine Pflicht erfüllt, eine andere Besoldung, als die, welche ihnen der Staat gewährt, der oft durch Hunger und Kummer den letzten Rest männlichen Selbstgefühls in ihnen erstickt; wir können auch hier die Besoldungen, welche Leipzig seinen Justizbeamten gewährte, als Muster anführen.

Bei einer solchen Verfassung würden die jetzigen Gerichtsämter, auch die

ohnehin mit den Bezirksgerichten nicht glücklich verbundenen, aufhören, dagegen die Bezirksgerichte als Staatsbehörden fortbestehen.

Man wird gegen diesen Plan einwenden, daß er die Autorität des Staats untergräbt, wol gar das monarchische Princip schwächt, und den Gemeinden unerschwingliche Lasten auflegt. Gegen den ersten Vorwurf Etwas zu entgegenen, halten wir kaum für nöthig. Denn es ist handgreiflich, daß weder die Staats- noch die monarchische Gewalt wächst, wenn sie ihre Kräfte in Einzelheiten zersplittert, anstatt bloß das Band zu sein, welches die einzelnen kräftigen Glieder als Kette verbindet. — Unereschwinglich können aber die Kosten der Einrichtung nicht sein, weil sie ja jetzt schon von den Staatsbürgern aufgebracht werden. Nur mit dem Unterschiede wird dies künftig geschehen, daß die aufzubringenden Abgaben nicht in die Staats-, sondern in die Gemeindefassen fließen. Eine Vertheuerung könnte vielleicht durch bessere Bezahlung der Beamten erwachsen; aber es ist eine unwürdige Erscheinung im öffentlichen Wesen den Spruch zu vergessen, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist. Wir sind aber auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit Wegfall einer Unmasse von Schreibereien und Berichten, welche die Centralisation nothwendig mit sich bringt, mit Einführung der Controle der Gemeinde, welche zu größerem Fleiß und Eifer anspornt, als die Staatsaufsicht, eine Menge von Arbeitskraft und damit eine bedeutende Anzahl von Beamten erspart und der etwaige Mehraufwand für bessere Besoldungen reichlich ausgeglichen werden könnte.

2. Mit Uebergehung der Appellationsgerichte, als jetzt noch mit der innern Gesetzgebung nothwendig zusammenhängender Behörden, wenden wir uns zu den Kreisdirectionen, dem Ach und D unserer Landtage. Sie haben zunächst das gegen sich, daß sie eine künstliche, dem bisherigen Staats- und Volksleben fremde Einrichtung sind, ferner daß sie zu viel beaufsichtigen, zu sehr an dem weiterschweifigen Kanzleistyl hängen, und in einer großen Zahl von Fällen nur Expediteure von Befehlen der obersten Behörden sind.

Sachsen zerfällt mit historischem Rechte in fünf Kreise, mit deutlichen Schattirungen des Volksthumus; namentlich gilt dieß von der Lausitz, dem Erzgebirge und dem Voigtlande; jeder Kreis hatte seine besondere Verfassung und Vertretung; es gab fünf Kreisstädte. Wie in Frankreich durch die Revolutionen die alten Provinzialverbände zerstört, und an ihrer Stelle die Departements-eintheilungen gesetzt wurden, nach demselben Principe wurde auch Sachsen in vier Kreisdirectionsbezirke getheilt. Diese Viertelheilung des Landes ist eine rein papierne und sollte darum wieder wegfallen. Die alten fünf Kreise sollten und könnten, als auf natürlichem und geschichtlichem Boden beruhend, wieder aufleben, wie sie denn im Munde des Volks noch gar nicht erkorben sind, und Jeder belächelt werden würde, der anstatt zu sagen „ich bin ein

Boigtländer oder Erzgebirger“ sich einen Angehörigen des Zwickauer Kreisdirectionsbezirktes nennen wollte. An die Stelle der Kreisdirection sollte an die Spitze des Kreises (mit Ausnahme der Laufitz, welche ihre besondere Verfassung behalten könnte) ein Kreishauptmann treten. Er wäre aus der Kreiscaffe zu besolden, müßte juristisch befähigt sein und würde von der Krone aus drei von den Kreisständen vorgeschlagenen Candidaten gewählt. Ihm zur Seite stehen besoldete, auf Lebenszeit angestellte, ebenfalls juristisch befähigte Kreisräthe zunächst zur Besorgung der einen Aufschub nicht erleidenden Geschäfte, außerdem noch unbesoldete, auf Zeit gewählte Kreisräthe, welche sich zu den besoldeten der Zahl nach mindestens wie sechs zu eins verhalten; sie werden die Behörde vor Verkückerung und Versinken in todtes Actenwesen bewahren und sie mit Volke vermitteln; sie werden das wahrhaft sein, was die Friedensrichter nach dem der Absicht der Regierung sein sollen; sie werden die begutachtende Stellung, welche die Amtshauptmannschaften den Kreisdirectionen gegenüber einnehmen, in vielen Fällen überflüssig machen. Beide Gattungen, die besoldeten und die unbesoldeten Kreisräthe werden von den Kreisständen gewählt und von der Regierung bestätigt. Sie bilden mit dem Kreishauptmann eine collegiale Behörde: den Kreisvorstand. Dieser beaufsichtigt und leitet die gemeinsamen Angelegenheiten des Kreises und verwaltet dessen Vermögen unter Controle der Kreisstände; denen er zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten Rechnung ablegt; er führt insofern eine Aufsicht über die Gemeinden des Kreises, als er von ihren Jahresrechnungen in Auszügen Kenntniß nimmt und darüber wacht, daß das Grundvermögen nicht verringert wird; er ist endlich Berufungs-, Beschwerde- und Dispensationsinstanz gegen alle Entscheidungen der untern Behörden in Verwaltungssachen. — Er stellt seine Unterbeamten selbst an. — Sein Sitz ist in der Kreisstadt. Er hält regelmäßige collegiale Sitzungen, zu welchen sich die unbesoldeten Kreisräthe einzufinden haben; wohnen sie nicht selbst in der Kreisstadt, so erhalten sie auf Verlangen Diäten aus der Kreiscaffe. Kreisräthe, welche schon in 1. Instanz an einem Beschlusse theilgenommen haben, können nicht an der Verathung über denselben Gegenstand in 2. Instanz theilnehmen. — Die Sitzungen werden gegen die der Kreisdirectionen sich mit Verminderung der Geschäfte vermindern, und dem Kreishauptmann zu vielfachem persönlichen Verkehr mit den Behörden und Gemeinden seines Kreises Zeit bleiben, die der jetzige Kreisdirector nicht hat.

Ein großer Theil der Geschäfte, welche jetzt die Kreisdirectionen in erster Instanz besorgen, wird den Unterbehörden überwiesen; in der politischen Sphäre sind deren zwar nicht viele, und es dürften nur etwa Ausstellung von Leichenpässen, Auslandheimathscheinen, alle Arten persönlicher Concessionsertheilungen, die Beaufsichtigung von Actienvereinen hierher zu rechnen sein. Aber wahrhaft grauenerregend ist jetzt die Bevormundung und die daraus

hervorgehende Vielschreiberei in Kirchen- und Schulsachen. So geht z. B. der Beschluß einer Gemeinde, eine Hilfslehrerstelle zu einer ständigen zu erheben, oder überhaupt eine ständige Lehrerstelle zu gründen, eine Sache, die doch wahrlich nur den Geldbeutel der Gemeindeglieder angeht, zunächst an den Superintendenten, sodann mittels Berichts an die Kreisdirection von da endlich an das Cultusministerium, um denselben Weg von oben nach unten wieder zurückzumachen. So ließen sich noch viele andere Beispiele gleicher Weitschweifigkeit anführen, es würde aber den Raum und den Zweck dieses Aufsatzes weit überschreiten. Welche Kraft-, Zeit- und Papierverschwendung! Und dabei wiegen sich Alle, welche bei diesen rein überflüssigen Formen zu thun haben, in dem holden Wahne, sie hätten das Wohl des Vaterlandes mit solchen Nichtigkeiten besorgt! Geschieht es nun um das Schutz- und Schirmrecht des Staats in Bezug auf Kirche und Schule geltend zu machen oder um die unbefugte Ausdehnung der Patronatsrechte zu überwachen, immerhin wäre es vollständig genügend, wenn in allen Kirchen- und Schulsachen die Beschlüsse der Gemeinden und weltlichen Behörden lediglich den Superintendenten als den in Wahrung des *jus circa sacra* Seiten des Staats ständig Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt zu werden brauchten und überhaupt den Angelegenheiten der politischen Gemeinde analog behandelt würden. Welch unnützer und weitschweifiger Formenram würde dadurch abgeschnitten werden: der künftige Kreisvorstand würde mit solcher Bevormundung nicht mehr zu behelligen sein, sondern in der Hauptsache auch in Kirchen- und Schulsachen nur da, wo die Kreisdirection jetzt in den rein politischen Angelegenheiten cognoscirt, und auf eingewendete Berufung oder erhobene Beschwerde entscheiden.

Es ist zu weit gegangen, wenn man die Kreisdirectionen zwar aufheben, jedoch nichts Anderes an ihre Stelle setzen und ihre sämtlichen Geschäfte beim Ministerium concentriren will, welches den Personen und Dingen viel ferner steht, als die ohnehin dem Leben entrückte Kreisdirection. Im Gegentheile halten wir sie für vollständig befähigt, fast alle von den achtzehn Angelegenheiten zu besorgen, in welchen nach Vorschrift eines Regulativs sie nicht selbst zu entscheiden, sondern an das Ministerium des Innern zu berichten haben. Es wäre zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung nur nöthig, daß das Ministerium die obersten Grundsätze vorschriebe, nach denen im Allgemeinen zu verfahren; nicht aber sich in Sachen erst Vortrag*) erstatten ließe, deren Beurtheilung in der Regel sehr einfach und weder an großen Scharfsinn noch an besonders tiefe Gelehrsamkeit gebunden ist. Dieses Berichterstaten raubt nicht nur viel Zeit, Geld und Arbeitskraft, sondern entwöhnt auch die

*) Von der Kreisdirection, welche wiederum erst das Gutachten der Amtshauptmannschaft einholt.

Mittel- und Unterbehörden der Fähigkeit, selbst zu denken und sich selbst zu entschließen. Noch ist des weiterschweifigen Kanzleistyls zu gedenken. Solche Ungeheuer von Perioden, wie bei den Justizbehörden gar nicht selten vorkommen, findet man zwar in der Regel bei den Verwaltungsbehörden nicht, aber doch eine Menge überflüssiger Formeln, welche verursachen, daß die wenigen Worte, welche den eigentlichen Kern der Entscheidung bilden, wie Fettaugen in einer Wasser-suppe herumschwimmen. In den meisten Fällen würde ein ganz kurzer Bescheid ohne langen Kopf und Schweif, mit Datum und Unterschrift genügen, z. B. „Genehmigt“; „In Hinblick auf — — — abschlagen“; auch müßte man diese Resolutionen ohne Weiteres in die Acten der Unterbehörden selbst eintragen, diese aber nicht erst, außer in schwierigen Fällen, mit Berichterstattungen, die oft nur leere Höflichkeitsformeln enthalten, behelligen, sondern gestatten, daß die Acten, mit einer ganz kurzen Notiz in diese selbst gebracht, vorgelegt würden, worunter dann sofort der ebenso kurze Beschluß der Oberbehörde zu schreiben wäre. Man kann hier getrost auch von Oben nach Unten thun, und umgekehrt, was die Unterbehörden schon unter sich vielfach zu thun pflegen. — Allongenperücken brauchen wir nicht mehr; eine männliche Kürze steht Jedermann wol an und ist die beste Stütze der Würde.

Hand in Hand mit diesen Reformen müßte auch eine Reform der Kreisstände gehen; wir würden uns stets gegen bloße Kopfwahlen außerhalb der Gemeinde erklären, weil sie die geringsten Garantien für eine Vertretung der Interessen bieten, und diese allein sollen doch ihre Vertretung finden, allein sie ist auf den jetzigen Kreistagen eine zu unvollkommene. Es herrschen auf ihnen die Rittergüter, neben denen die Städte fast verschwinden. Es ist durchaus nothwendig, daß zuvörderst die Städte, nicht bloß die alten schriftsässigen, sondern auch die Vasallenstädte mit Abstufungen der Stimmen nach ihrer Einwohnerzahl an Stimmenzahl den Rittergütern gleichgestellt, und außerdem das flache Land nach zu bestimmenden Gemeindebezirken vertreten werde. Den Stadtgemeinden und Landgemeindebezirken ist die Wahl ihrer Vertreter für jeden Kreistag überlassen. Diese Wahlen werden von den Stadträthen, und auf dem Lande von Abgeordneten der Gemeinderäthe vorgenommen. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter wird von den Kreisständen gewählt und von der Krone bestätigt. Die Stände versammeln sich, um das Budget für den Kreis zu berathen, die Wahl des Kreisvorstandes vorzunehmen, regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden, zu außerordentlichen Kreistagen aber auf Berufung des Kreishauptmanns oder der Staatsregierung. Die Abstimmung erfolgt nicht nach Curien, wie auf den alten Landtagen und noch auf dem schwedischen Reichstage, sondern der Kreistag bildet einen gemeinschaftlichen Körper. Eine Ausnahme findet nur Statt bei den ritterschaftlichen Versammlungen zu den Landtagswahlen. — Die Kreisstände wählen ständige

Ausschüsse zur Controle der Kreiscafse, und Beaufsichtigung der gemeinsamen Anstalten des Kreises, und außerordentliche nach Bedürfniß.

Dies würden die Grundzüge einer zwar volksthümlichen und freisinnigen, aber der historischen Grundlage nicht entbehrenden Verfassung sein. Es würden demnach als königliche Behörden in den untern und mittlern Instanzen nur die Staatsfinanzbehörden, die Appellations- und Bezirksgerichte und die Amtshauptmannschaften stehen bleiben; letztere würden aber ihre begutachtende Stellung, die sie jetzt den Kreisdirectionen gegenüber einnehmen, dem Kreishauptmann gegenüber verlieren und ihre Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der betreffenden Ministerien führen. — In der Hauptsache dieselben Grundsätze sind es, welche Oestreich jetzt an die Spitze seiner Reformen gestellt hat, das Oestreich, wo die Bureaokratie bisher am Mächtigsten wucherte.

Die Pariser Kunstausstellung von 1861 und die bildende Kunst des 19. Jahrhunderts in Frankreich.

1.

Der Staat und die Kunst. Die moderne französische und die moderne deutsche Kunst. Ein Blick auf die deutschen Hoffnungen.

Nicht immer ist bei den Völkern die Zeit der Kunstblüthe zugleich die Periode eines normalen und glücklichen politischen Zustandes, nicht immer geht die künstlerische Entwicklung Hand in Hand mit der staatlichen. Als Albrecht Dürer und der jüngere Holbein die deutsche Kunst zu ihrem Höhepunkt brachten, begann die Reformation die politische Existenz des deutschen Reiches zu zerrütten; das heruntergekommene, durch kirchlichen und politischen Despotismus mißhandelte Spanien des 17. Jahrhunderts brachte ebendamals in der Dichtung und Malerei seine Meisterwerke hervor, und zu derselben Zeit, da das deutsche Staatswesen schon lange seinem Untergang unaufhaltsam sich nähernd, endlich in das Stadium der Auflösung überging, erreichte die deutsche Poesie ihren Gipfel.

So scheint manchmal die Kunst in der Geschichte der Völker andere Einschnitte zu bilden, als die Politif. Daß dennoch zwischen diesen Lebensformen, wenn sie auch in verschiedenen Zeitläuften sich erfüllen, ein innerer und tiefer Zusammenhang stattfindet, versteht sich von selbst. Unter ungünstigen staatlichen Verhältnissen kann nur dann die Kunst blühen, wenn sie dem Geiste und der Phantasie des Volkes die ihnen eigenthümliche Entwicklung